

COMPUTER

BESONDERE BEDINGUNG CS5

Elektronische Datenverarbeitungsanlagen in klimatisierten Räumen

In Erweiterung des Art. 2 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) sind auch Korrosionsschäden an in klimatisierten Räumen aufgestellten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen versichert, die infolge einer durch Störung oder Ausfall der Klimaanlage eingetretenen erhöhten Luftfeuchtigkeit entstehen. Voraussetzung für die Haftung ist jedoch das Vorhandensein einer Signalanlage, welche die Störungen oder den Ausfall der Klimaanlage optisch und akustisch meldet und beim Eintritt des Versicherungsfalles ordnungsgemäß gearbeitet haben muß.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, daß auf das Signal hin entsprechende Schadenverhütungsmaßnahmen eingeleitet werden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer aufgrund des Art. 5 der ADVB von der Verpflichtung zur Leistung frei.